Vorwort.

Der Apothekerlehrling hat in der Apotheke seinen Beruf praktisch zu erlernen und sich für denselben wissenschaftlich auszubilden. Hierzu wird ihm die unmittelbare Unterweisung Seitens seines Prinzipales und zugleich die Gelegenheit zu eigener Fortbildung geboten. In letzterer Beziehung soll ihn das vorliegende Handbuch unterstützen, es soll die Fortsetzung und Ergänzung der praktischen Schule sein, in welcher sich der Zögling in der Apotheke befindet, es soll ihm bei seinem Eintritt in die Hände gegeben werden können und ihn als ausreichendes Lehrbuch bis zur Ablegung des Gehülfen-Examen begleiten.

Von dieser Bestimmung ist die Aufeinanderfolge und der Umfang der darin abgehandelten Materien abhängig gemacht worden. Es war dafür erforderlich in den Grenzen eines Lehrbuches den Lehrling in seine nächsten täglichen Obliegenheiten einzuführen und ihm dann die pharmaceutischen Hülfswissenschaften in einem möglichst entsprechenden Umfange zu bieten.

Die Kenntniss der Berufspflichten des Apothekers, besonders soweit der Lehrling und der Gehülfe an ihnen Theil hat und soweit deren Kenntniss von dem Gehülfen gefordert wird, schien mir die entsprechendste Einführung des Lehrlings in seinen Lebenslauf zu sein. Es ist

daher das Handbuch mit einer gedrängten Darstellung jener Berufspflichten des Apothekers begonnen worden und in derselben die Medicinal- und Apothekerordnungen von Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Hamburg, Hannover, Hessen, Mecklenburg, Nassau, Oesterreich, Oldenburg, Preussen, Sachsen, der sächsischen Herzogthümer, von Schleswig-Holstein und Württemberg berücksichtigt worden.

Für die praktische Anleitung und Ausbildung des Lehrlings sorgt vorzugsweise dessen Aufenthalt in der Apotheke und die unmittelbare Anschauung, Thätigkeit und Unterweisung. Der Betrieb der Apotheke hängt, innerhalb der durch die Landesgesetze gebotenen Grenzen, in allen technischen und geschäftlichen Beziehungen allein und lediglich von dem Vorstande der Apotheke ab. Es würde daher ein grosser Missgriff eines Lehrbuches sein den allein berechtigten Bestimmungen des Prinzipales andere entgegenstellen zu wollen.

Für den Umfang der vorzubereitenden wissenschaftlichen Ausbildung des Zöglings hat mir der Inhalt der Pharmacopöen und der Umkreis der zu ihrem Verständniss erforderlichen Kenntnisse als Maassstab gedient. Berücksichtigt sind die Pharmacopöen von Baden, Bayern, Hamburg, Hannover, Hessen, Oesterreich, Preussen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Württemberg.

Die Reihenfolge der pharmaceutischen Hülfswissenschaften ist mit der Physik begonnen worden. Die physikalischen Grundbegriffe und die Erklärung der physikalischen Erscheinungen sind in jedem Falle die geeignetste Grundlage zur Erlangung naturwissenschaftlicher Bildung. Ganz unentbehrlich schien sie mir als Grundlage der pharmaceutischen Ausbildung, so dass ich derselben ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet habe.

Der Physik ist in der getroffenen Anordnung die Chemie gefolgt. Die darin zu erlangenden Kenntnisse werden im Allgemeinen durch einen Umfang bezeichnet, wie er zur Bereitung und Prüfung der pharmaceutisch-chemischen Präparate, so wie zum Verständniss der dabei vorgehenden Processe erforderlich ist. Als wissenschaftliche Grundlage für eine solche Ausbildung schien mir nothwendig die Kenntniss der chemischen Grundgesetze, ferner die Kenntniss des Vorkommens, der Darstellung und der Eigenschaften der einfachen Körper, sowie derjenigen ihrer Verbindungen, welche officinelle Präparate bilden.

Ganz besondere Rücksicht schien eine einfache gedrängte Wiedergabe der in den Pharmacopöen aufgenommenen Bereitungsweisen der chemischen Präparate, sowie eine einfache und fassliche Erklärung der dabei stattfindenden Processe. Wo wesentliche Unterschiede der in den genannten deutschen Pharmacopöen angegebenen Bereitungsweisen stattfinden, wie z. B. bei Jodkalium, Schwefelkalium, Schwefelcalcium etc. da sind dieselben besonders hervorgehoben worden. Bei denjenigen Chemikalien, welche zugleich ein grösseres technisches Interesse haben, ist auch immer die fabrikmässige Darstellung geschildert, wenn nöthig durch Holzschnitte anschaulich gemacht worden.

Nothwendig, weil instruktiver wurde die Trennung der Chemie in einen anorganischen und in einen organischen Theil. Einen besonderen dritten Theil bildet die Anleitung zur Analyse. Diese ist auf die allernothwendigsten Grundzüge beschränkt und nur so weit abgehandelt worden, als sie zur Prüfung der chemisch-pharmaceutischen Präparate und zur Untersuchung der am häufigsten vorkommenden Körper nothwendig erheischt wird.

Der *mineralogische Theil* des Lehrbuches enthält die Erklärung der *Grundbegriffe* der Oryktognosie, die Systematik der Mineralien und die Schilderung derjenigen, welche entweder für sich officinell sind, oder aus denen officinelle Producte gewonnen werden. Ein gedrängter Grundriss der Geognosie beschliesst die Mineralogie.

In der Botanik ist in dem allgemeinen Theil eine kurze Terminologie und Physiologie der Pflanzen gegeben, so wie die botanische Systematik abgehandelt worden. In dem speciellen Theile sind die officinellen Pflanzen, so wie die von ihnen kommenden Droguen gedrängt und charakteristisch geschildert.

Die Zoologie beginnt mit einer kurzen anatomisch-physiologischen Darstellung der Lebensorgane des Menschen und der Thiere. Dieser folgt die Eintheilung der Zoologie, eine Charakteristik derjenigen Thiere, welche die officinellen Substanzen liefern und die Beschreibung dieser.

In dieser Aufeinanderfolge und in dem erwähnten Umfange soll das Lehrbuch dem Zögling ein Leitfaden für die einzuschlagende Studienrichtung, ein Maass für die zu erlangenden Kenntnisse und die wissenschaftliche Grundlage für die weitere Fortbildung in seinem Lebensberufe sein.

Würde es mir dabei vergönnt gewesen sein meine jungen Fachgenossen mit Lust und Liebe zu unserem Berufe und mit regem Eifer für das Weiterstreben auf der vor uns Allen liegenden Bahn des Fortschrittes zu erfüllen, so würde dadurch mein lebhaftester Wunsch in Erfüllung gegangen sein. —

Berlin, im März 1859.

Der Verfasser.